Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Kessin (Kirchhof Kessin und Parkfriedhof Kessin) vom 08.03.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Kessin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätte -für Särge für 20 Jahre -für Urnen für 20 Jahre	550,00 EUR 350,00 EUR
Wahlgrabstätten (zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühren)	
-für Särge je Grabbreite für 20 Jahre	520,00 EUR
Wiedererwerb einer Erdwahlgrabstätte pro Jahr	26,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite (2 Urnen) für 20 Jahre	450,00 EUR
Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	22,50 EUR
Rasengrabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege) -für Särge für 20 Jahre Wiedererwerb einer Erdrasengrabstätte je Stelle pro Jahr -für Urnen für 20 Jahre	1.250,00 EUR 62,50 EUR 1050,00 EUR
Wiedererwerb einer Urnenrasengrabstätte je Stelle pro Jahr	52,50 EUR
<u>Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre</u> (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung)	1.630,00 EUR
Baumgrabstätte für Urnen für 20 Jahre	
(inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung)	1.530,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Wasser/Müll
- b) Personalkosten
- c) Berufsgenossenschaft
- d) Unterhaltung Grundstück
- e) Baumpflegearbeiten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

30,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Trauerhalle (incl. Reinigung)	250,00 EUR
---	------------

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsverwaltungsgebühr je Bestattung	65,00 EUR
Bestattungsgebühr für Urnenbeisetzungen	200,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	50,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	3,00 EUR
The state of the s	

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Für Beräumung eines kleinen Grabmals (bis 0,49 m Breite x 0,7 m Länge) ist eine Gebühr von 112,50 € zu entrichten. Auf ein großes Grabmal (ab 0,5 m Breite x 0,7 m Länge) entfallen 150,-€. Für die Beräumung der Grabbreite wird zusätzlich eine Gebühr von 50,-€ erhoben.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 08.12.2015 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kessin am 9.3 7022.

(Siegel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Lutz Brocken felder
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates Name in Blockschnft)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates